

Bei der Rückerstattung stellt sich die Frage der Rechtsgleichheit

Autor(en): **Kehrli, Christin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **112 (2015)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei der Rückerstattung stellt sich die Frage der Rechtsgleichheit

Sozialhilfe ist grundsätzlich eine Bevorschussung zur Existenzsicherung. Damit der Anspruch auf Rechtsgleichheit erfüllt ist, müssten die Kantone bei der Rückforderung von bezogener Sozialhilfe ähnliche Vorgaben und Berechnungen anwenden.

Rechtmässig bezogene Sozialhilfe ist gemäss Definition eine Bevorschussung zur Existenzsicherung und muss im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zurückerstattet werden. Ab wann die Sozialdienste zur Eintreibung dieser «Schuld» angehalten sind und ob solche Forderungen überhaupt sinnvoll sind, ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Denn wer sich von der Sozialhilfe ablösen kann, befindet sich meistens noch nicht in einer stabilen Situation und hat lediglich ein paar Franken mehr zur Verfügung als während der Unterstützung. Ein Rückfall ist schnell möglich. Daher ist es wichtig, diesen Menschen zu ermöglichen, ein bescheidenes finanzielles Polster anzulegen, um wieder eigenständig auch unvorhergesehene Auslagen auffangen zu können. Entsprechend empfehlen die SKOS-Richtlinien, keine Rückerstattung aus späterem Erwerbseinkommen einzufordern (E.3.I). Falls dennoch eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen gefordert wird, empfehlen die Richtlinien, die Höhe des monatlichen Rückerstattungsbeitrags mit einer Bedarfsrechnung zu ermitteln (H.9). Eine Einzelperson kann, je nach Resultat dieser Berechnung, bereits ab einem monatlichen Einkommen von rund 3500 Franken zur Rückerstattung angehalten werden. Erreicht eine Person ein Vermögen von 25 000 Franken oder ein Ehepaar ein Vermögen von 40 000 Franken – pro Kind können weitere 15 000 Franken hinzu gezählt werden –, empfehlen die Richtlinien, eine Rückforderung zu stellen.

Grosse Vielfalt der Vorgaben

Wie bei den bisherigen Beobachtungen in dieser Artikelserie übernimmt ein Teil der Kantone (15) die Empfehlungen der SKOS. Elf von ihnen fordern keine Rückerstattung aus Einkommen und vier halten sich beim Einkommen an die Berechnungsempfehlungen.

Von den anderen Kantonen erheben fünf keine Forderungen auf Einkommen. Bezüglich Vermögen pflegen sie aber unterschiedliche Praktiken. Während die Kantone Aargau und Waadt eigene Limiten festlegen, liegt in den Kantonen Neuenburg, Genf und Schaffhausen die Handhabung punkto Vermögen im Ermessen des Sozialdienstes.

Der Kanton Glarus übernimmt das SKOS-Modell bei der Rückforderung aus Einkommen und setzt mit 4000 Franken pro Einzelperson eine eigene (tiefe) Vermögensgrenze fest. Basel-Landschaft und Thurgau setzten eigene Einkommensgrenzen fest. Basel-Landschaft liegt mit 6250 Franken pro Einzelperson über der Grenze der SKOS, Thurgau mit 2500 Franken steuerbarem Einkommen tendenziell darunter. Die drei Kantone Wallis, St. Gallen und Luzern stützen sich bei der Umsetzung des Auftrags beim Einkommen allein auf das Ermessen des Sozialdienstes.

Auch punkto Vermögen gehen die kantonalen Vorgaben weit auseinander. In vielen Fällen meldet sich das Sozialamt erst bei Anfall einer grossen Erbschaft oder eines Lotteriegewinns zwecks Rückzahlung. In den Kantonen Thurgau, Glarus und Aarau darf sich der Sozialdienst aber schon ab einem Kontostand von 4000 bis 5000 Franken melden.

Unterschiede beim Inkasso

Die unterschiedliche Organisation des Inkassos wie auch unterschiedliche Handlungsspielräume der Sozialdienste verstärken diese Differenzen. In sieben Kantonen wird das Inkasso vom Kanton vollzogen. Hier dürften die gesetzlichen Vorgaben eng umgesetzt werden. In den anderen Kantonen sind die Gemeinden zuständig. Während in einigen dieser Kantone die Vorgaben von allen Diensten umgesetzt werden, schöpfen die Dienste in anderen

«MONITORING SOZIALHILFE»

Dieser Text ist der vierte im Rahmen einer Artikelserie zur konkreten Umsetzung der Sozialhilfe in den Kantonen und zur Vielfalt der Sozialhilfe in der Schweiz. Die Daten und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse basieren auf dem 2014 gestarteten «Monitoring Sozialhilfe» der SKOS.

Kantone ihre Ermessensspielräume voll aus und verzichten zum Teil auf Rückforderungen.

Einschätzung

Die teilweise gewichtigen Unterschiede bei den Vorgaben der Kantone widerspiegeln die föderale Vielfalt. Nicht unproblematisch ist, dass sechs Kantone die Prüfung und den Entscheid über eine Rückerstattung dem Ermessen der Sozialdienste überlassen. Denn wenn jemand in einem Kanton X keine Rückerstattung leisten muss und eine andere Person in der gleichen Situation in einem anderen Kanton Y während Jahren einen finanziellen «Tribut» für den einstigen Hilfebezug leisten muss, stellt sich die Frage nach der Rechtsgleichheit. Zumal die Konsequenzen für die Betroffenen oft langfristig sind.

In diesem Zusammenhang ist es auch gut vorstellbar, dass durch eine sich abzeichnende langfristige Verschuldung aufgrund der Rückerstattungspflicht im einen oder anderen Fall der Gang zum Sozialamt zusätzlich erschwert wird und – am anderen Ende der Sozialhilfeunterstützung – die Rückerstattungspflicht in einem Kanton mit sehr tiefen Limiten die Ablösung von der Sozialhilfe erschweren kann. ■

Christin Kehrl

Leiterin Fachbereich Grundlagen SKOS